

Portal 21 | Lettland

28.12.2017

Mahnverfahren

Germany Trade & Invest (Stand: 28.12.2017)

Ein Mahnverfahren dient der vorgerichtlichen Durchsetzung der Forderung. Seit Dezember 2008 kann der Kläger einer Geldforderung ein sog.--sogenanntes **Europäisches Mahnverfahren** nach der Verordnung (EG--Europäische Gemeinschaft) Nr.--Nummer 1896/2006 in Gang setzen. Diese Möglichkeit steht sowohl Dienstleistungsempfängern als auch Dienstleistungserbringern offen.

Die Gründe, warum die konkret bezifferte Forderung eingeklagt wird, können sich unter anderem aus fehlender Zahlung (des Empfängers), aber auch aus ausgebliebener oder mangelhaft erbrachter Leistung (des Dienstleisters) ergeben.

Die Zuständigkeit des für das Europäische Mahnverfahren individuell **zuständigen Gerichts** bestimmt sich nach den Grundsätzen der [Verordnung \(EU\) 1215/2012](#) [☞](#) (EuGVVO), siehe hierzu auch die obigen Ausführungen beim Punkt "[Internationale Zuständigkeit](#)". [Das Europäische Justizportal](#) [☞](#) bietet diesbezüglich weitere deutschsprachige Informationen zur Auffindung des **zuständigen Gerichts**, an das der Kläger seinen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls stellen kann.

Wird ein solcher **Europäische Zahlungsbefehl** erlassen und der Antragsgegners legt keinen Einspruch dagegen ein, erklärt ihn das ausstellende Gericht (also das Gericht in dem Land, in dem der Antrag gestellt wurde) für vollstreckbar. Ein Verfahren zur **Vollstreckbarerklärung** in anderen EU-Mitgliedstaaten findet nicht mehr statt. Sowohl Antrag, Europäischer Zahlungsbefehl als auch Vollstreckbarerklärung müssen durch Formblätter erfolgen.

Bestimmte Angelegenheiten (zum Beispiel Verfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung zahlungsunfähiger Unternehmen - siehe hierzu unsere Rubrik "[Rechtsrahmen - Insolvenzrecht](#)") sind dem Anwendungsbereich des Europäischen Mahnverfahrens allerdings entzogen. Eine Einführung in das Europäische Mahnverfahren enthält ein [Beitrag des EU-Portals mit Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung](#) in deutscher Sprache.

Germany Trade & Invest (Stand: 28.12.2017)

Dieser Inhalt ist relevant für:

Lettland

Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.